89

- Der Beirat ist beschlußfähig, mindestens (1) wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- Beschlußfassung erfolgt mit einfacher (2)Die Mehrheit. Beschlüsse des Beirates müssen entweder verbindliche Zustimmung oder Ablehnung bzw. eine eindeutige Hinweise für die weitere Bearbeitung der Vorlage beinhalten.
- Für Wiedervorlagen im Beirat sind unter Terminfestsetzung zugleich die für die Erledigung lichen zu benennen.
- § 10 (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates wird hauntamtliches Sekretariat eingerichtet. Es setzt ein einem Sekretär und qualifizierten Fachkräften des Bauwesens. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des ständigen Vorsitzenden des rates.
 - (2) Die Hauptaufgaben des Sekretariates bestehen in:
 - a) Vorbereitung des Arbeitsplanes des Beirates,
 - b) Prüfung der eingereichten Unterlagen,
 - c) Vorbereitung der Sitzungen des Beirates,
 - d) Protokollführung,
 - e) Beschlußkantrolle.
- § 11 (1) Beirat und das Sekretariat arbeiten einer Geschäftsordnung, die vom Stellvertreter des sitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.
- (2) Der Haushalts- und Stellenplan des Beirates ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustelleo^. und zu bestätigen.

§ 12

Der Beirat führt ein Dienstsiegel mit Aufschrift: für ..Beirat Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratische^ Republik". §

8 13

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministerrates.

8 14

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Erste Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. März 1955

Grund 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen 1954 Demokratischen Republik 15 September vom (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgendes hestimmt:

I. Pässe

A. Diplomaten- und Dienstpässe

§ 1

Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministe-(1) Auswärtige fiir Angelegenheiten rium im Einvernehmit Ministerium des Innern bestimmte men dem an Eintragungen Personen ausgegeben. Ergänzungen oder für können nur durch das Ministerium Auswärtige Angelegenheiten oder durch die ermächtigten dazu Auslandsvertretungen der, Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

- Der Dienstpaß ist nach Beendigung der Reise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gegen einbehaltenen Deutschen Aushändigung des ausweises zurückzugeben.
- Diplomatenund Dienstpässe werden dem vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Muster herausgegeben. Änderungen sind unzulässig.

§ 2

Grenzempfehlungen für Inhaber von Diplomatenpässen werden im Inland vom Ministerium für Aus-Angelegenheiten, dazu wärtige im Ausland von den ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

Kurierlisten Gelegenheitskurierlisten und werden Inland vom Ministerium für Auswärtige Angelegenund Ausland durch die dazu heiten ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

§ 4

Inhaber von Diplomatenund Dienstpässen können die Deutsche Demokratische Republik einreisen oder Paß verlassen. wenn ihr das entsprechende Auswärtige fiir oder Ministerium Angelegenheiten einer dazu ermächtigten Auslandsvertretung ausgestellte Demokratischen Visum Deutschen hält

§ 5

Diplomatenpässe können bis Dauer von zur zwei Jahren, Dienstpässe bis zur Dauer von einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zur Dauer von zwei Jahren, gestellt werden.

§ 6 Ausstellung Diplomaten-Für die Dienstvon und pässen sowie für die Erteilung der dafür erforderlichen Visa werden keine Gebühren erhoben.

B. Reisepässe und Aufenthaltspässe

8 7

- Pässe werden als Einzelpässe ausgegeben. Kinder. noch ausweispflichtige Alter das nicht erreicht haben, werden in den Paß der Pflege- oder Erziehungsberechtigten eingetragen. Sie erhalten einen Paß nur. wenn es nach ausländischem Recht erforderlich ist.
- (2)Pässe der Deutschen Demokratischen Republik Verwendung vom Ministerium dürfen nur unter des des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Musters ausgestellt werden. Änderungen des Musters sind nicht zulässig.
- (3)Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz Westdeutschland haben, können aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland aus dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik reisen, wenn sie den für und die notwendigen Visa haben.

8 8

Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses stellen (1) deutsche Staatsangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen und privat Ausland in wollen, bei Volkspolizeikreisämtern. reisen den Für Personen, dienstlich in das Ausland reisen stellen die sie entsendenden Regierungsdienststellen Par-Massenorganisationen die Anträge teien und bei der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. In allen ande-Fällen ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die Antragstellung zuständig.